

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Fassung vom 24.11.2005, zuletzt geändert am 26.09.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 bis 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 17.12.2020 folgende Satzung:

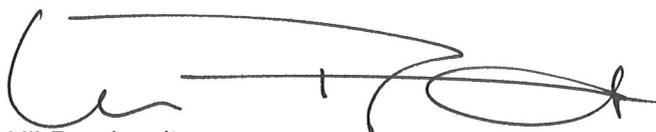
Artikel 1

- I. § 7 a wird wie folgt neu gefasst:
 - a) im Rahmen des Holsystems für Bio- und Restmüll (Restmüll kann alternativ auf den Wertstoffhöfen nach der jeweiligen Benutzungsordnung angeliefert werden), Papier, Pappe Kartonagen (PPK), Grünabfall sowie für Gewerbemüll und Sperrmüll,
- II. In § 9 Abs. 2 wird im zweiten Satz nach Baustellenabfällen der Passus „sowie an Restmüll“ eingefügt.
- III. Im § 10 Abs. 2 werden im ersten Satz die Worte „das Einsammeln“ durch „die Entsorgung“ ersetzt, im Abs. 3 b wird das Wort „ausschließlichen“ vor dem Wort „Restmüllbereitstellung“ gestrichen und der Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
 - c) zur Anlieferung von zusätzlichem Restmüll auf Wertstoffhöfen
- IV. In § 11 wird hinter Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 eingefügt und die Nummerierung der vorhandenen Absätze 4 bis 6 verschieben sich entsprechend auf die Nummerierung 5 bis 7:
 - (4) Falls zum Zwecke der Durchführung der Abfallentsorgung Privatstraßen oder private Grundstücke befahren werden müssen, ist es Sache der nach § 3 Verpflichteten, die Straßen und Zufahrten so zu befestigen und instand zu halten, dass diese für Entsorgungsfahrzeuge befahrbar sind. Die Stadt oder beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.
- V. In § 21 Abs. 4 a) wird der Passus „bis 7 cbm Füllraum“ auf „bis 6 cbm Füllraum“ geändert, in Abs. 8 der Bezug auf „§ 11 Abs. 6“ auf „§ 11 Abs. 7“ korrigiert und in Abs. 9 wird unter a) und b) jeweils das Wort „Oktober“ durch das Wort „November“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Konstanz, den 17.12.2020



Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Konstanz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.